

7. VII. 1916

2

Die Zuckerzussatzkarte.**Die Statthaltereiverordnung.**

Wie wir bereits berichtet haben, wird zu Einiedezwecken eine Zuckerzussatzkarte vom 15. d. an eingeführt. Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf die Zeit vom 15. Juni bis 30. September beschränkt. Sie berechtigt bekanntlich zum Bezug von 4 Kilogramm für Haushalte mit höchstens 3 Personen, von 5 Kilogramm für 4 Personen, von 6 Kilogramm für Haushalte von 5 und mehr Personen. Würfelzucker darf für die Zuckerzussatzkarte nicht verabsolgt werden.

Die Statthaltereiverordnung vom 5. d. hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Für den Bezug von Zucker für Zwecke der Obstverwertung werden vom 15. d. an Zuckerzussatzkarten amtlich auszugeben.

§ 2. Die Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, L. G. u. B. Bl. Nr. 21, finden, insofern in dieser Verordnung nicht besondere Anordnungen getroffen sind, Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Blehleben m. p.